



UNTERSTÜTZUNGSRICHTLINIEN der Stiftung Sozialwerk

1. Antragsberechtigte

- a) Antragsberechtigt sind Mitglieder der VG Bild-Kunst und in besonderen Einzelfällen deren überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner.
- b) Nicht antragsberechtigt sind die in den Gremien der VG Bild-Kunst und der Stiftung tätigen ehrenamtlichen Mitglieder der VG Bild-Kunst.

2. Kein Rechtsanspruch

Die von der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst gewährte Unterstützung ist freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählte Vergabebeirat entscheidet in geheimer Sitzung anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen.

3. Form der Unterstützung

Unterstützung kann sowohl in akuten Notfällen als auch bei länger andauernder Bedürftigkeit gewährt werden. Bei Unterstützung in akuten Notfällen kann eine Rechnungslegung über die Verwendung der Unterstützung verlangt werden.

4. Unterstützung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB XII

Antragsteller, die Leistungen nach dem SGB XII bzw. andere Leistungen mit Rechtsanspruch erhalten oder Anspruch darauf hätten, können nur dann Leistungen aus dem Sozialwerk erhalten, wenn die Zusicherung der zuständigen Behörde vorliegt, dass keine Anrechnung auf die von der Behörde gewährten Leistungen stattfinden wird.

5. Begründung des Antrags

Ein Antrag auf Unterstützung ist zu begründen. Die Geschäftsstelle der Stiftung Sozialwerk stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, in dem die Vermögensverhältnisse des Antragstellers offengelegt und belegt werden müssen. Die Geschäftsstelle berät telefonisch oder schriftlich unter Wahrung des Datenschutzes beim Ausfüllen des Antrags und der Zusammenstellung der Belege.

6. Entscheidung des Vergabebeirats

- a) Jede Berufsgruppe hat einen eigenen Vergabebeirat.
- b) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
Der/die Vorsitzende wird vom Beirat der jeweiligen Berufsgruppe gewählt.
- c) Der Beirat tritt je nach Notwendigkeit bis zu zweimal jährlich zusammen. Entscheidungen können jedoch auch im Umlaufverfahren getroffen werden. In eiligen, akuten Notfällen kann außerdem der/die Vorsitzende eine Soforthilfe beschließen. Der Antrag wird dann anschließend den übrigen Beiräten zur nächsten Sitzung vorgelegt.
- d) Die Entscheidung des Vergabebeirats erfolgt mit Mehrheitsvotum der anwesenden Beiräte.
- e) Die Sitzungen des Vergabebeirats sind vertraulich. Es wird ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen erstellt.
- f) Der Antragsteller wird über das Ergebnis informiert. Eine Begründung erfolgt nicht.

Das Sozialwerk gibt Auskunft und berät in allen Fragen der Antragstellung.

**Geschäftsstelle
Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst
Weberstraße 61
53113 Bonn**

**Ansprechpartnerin:
Patricia Tarlinsky
E-Mail: tarlinsky@bildkunst.de
Telefon: (0228) 9153422**